

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/008/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Daniel Morawietz	Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter/in: Nadine Leupold

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion: Prüfung der Errichtung einer Hundewiese sowie verschärfte Maßnahmen gegen Verunreinigungen gegen Hundekot

Anlage 1: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 9. Juni 2026 zur Prüfung der Einrichtung einer Hundewiese sowie verschärfte Maßnahmen gegen Verunreinigung durch Hundekot

Anlage 2: Flächenvorschlag im Landschaftspark Süd – Fl.Nr. 1277/8, Gemarkung Schwabach

Anlage 3: Flächenvorschlag am Standortübungsplatz – Teilflächen der Fl.Nr. 811, 812, Gemarkung Wolkersdorf

Anlage 4: Übersicht Flächenvorschläge

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität	21.07.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer eingezäunten Hundewiese beziehungsweise eines Hundeauslaufbereichs auf einem geeigneten Standort zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Interne Verwaltungskosten		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein		
Folgekosten?	Mit Umsetzung einer Fläche entstehen jährliche Unterhaltskosten		

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die CSU-Stadtfraktion stellte am 9. Juni 2026 einen Antrag zur Errichtung einer Hundewiese bzw. eines Hundeauslaufbereichs sowie die Prüfung verschiedener Möglichkeiten Verstöße gegen die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot konsequenter zu ahnden.

Ziel soll es sein, nach Prüfung verschiedener Standorte, geeignete Standorte, aufzuzeigen und für weitere Stadtratsentscheidungen zur Verfügung zu stellen. Zudem ist zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Verstöße gegen die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot wirksam ahnden zu können.

II. Sachvortrag

Es liegt ein Antrag der CSU-Stadtfraktion vor (Anlage 1), mit dem Wunsch der Errichtung einer eingezäunten Hundewiese beziehungsweise eines Hundeauslaufbereichs sowie verstärkte Maßnahmen gegen Nichtbeseitigen von Hundekot.

Ein Hundeauslaufbereich bietet gesunde Bewegung, soziale Kontakte und Sicherheit ohne Leine. Diese eingezäunten oder ausgewiesenen Flächen bringen viele positive Aspekte für Mensch und Tier mit sich. Hunde können sich artgerecht auslasten und ihrem freien Bewegungsdrang folgen, Schnüffeln und Erkunden. Für den Hundehalter bieten Hundewiesen einen rechtssicheren Freilauf, umzäunte Bereiche schützen vor Autos, Radfahrern und Wildtieren. Allgemein führen feste, aufgezeigte Orte zu weniger Konflikten zwischen anderen Spaziergängern, Radfahrern und Verkehrsteilnehmern. Es kommt zur Entlastung der Natur, da Wildtiere in Wäldern und Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Flächen von freilaufenden Hunden verschont bleiben

Eine Vorab-Prüfung der im Antrag vorgeschlagenen Flächen ergibt folgendes:

Der Bereich zwischen Kneipp-Weg und Alter Linde:

- An den Landschaftspflegeverband verpachtete Fläche
- im Überschwemmungsgebiet – Einzäunung verboten
- Abgrenzung zum Schilfgürtel nötig
- als offene Hundefreilaufzone nicht geeignet, da reger Radverkehr stadtein- und auswärts

Der Wiesenbereich am Rennmühlweg / Henseltweg neben Bolzplatz:

- sehr kleine, begrenzte Fläche, da Pflegeabstand und Zugänglichkeit für Gewässergraben gewährleistet sein muss
- weitere Flächen am Rennmühlweg werden landwirtschaftlich genutzt

Eine zentral gelegene Fläche im Bereich des Stadtparks:

- Parkflächen sind biotopgeschützte Flächen – Hundeauslaufbereiche sind hier nicht erlaubt
- Flächen gelten als Landschaftsbestandteil (Nr. 68)
- denkmalgeschützte Parkanlage

Weitere Standortvorschläge:

Fläche im Landschaftspark Süd (Anhang 2)

- bestehende Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern ca. 3.600 m²
Wiesenfläche ca. 1.800 m²
- Flurnummer 1277/8, Gemarkung Schwabach
- derzeit ein- zweimalige Mahd durch die Stadt Schwabach

Vorteil:

- kurzfristig umsetzbar
- zentral gelegen, Landschaftspark Süd wird stark als „Gassi-Runde“ genutzt
- Parkplätze am Stadtpark (Ostanger) vorhanden
- Mülleimer vorhanden (müssten eventuell versetzt werden)

- Hundekotbeutelspender vorhanden
- Bäume zur Beschattung vorhanden

Nötig:

- Einzäunung – Hunde dürfen nicht in die Vogelschutzanlage gelangen
- zweimalige Mahd im Jahr – ist extern zu beauftragen.
- es entstehen Kosten für Einzäunung, Beschilderung, Mähvorgänge

Fläche am Standortübungsplatz (Anhang3)

- bestehende Grünfläche mit ca. 7.500 m²
- TF-Flurnummer 811, 812, Gemarkung Wolkersdorf
- ökologisch sehr hochwertige Grünfläche
- Flächeneigentümer ist Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, aktuell ist die Fläche durch das Liegenschafts-Moratorium für die strategische Liegenschaftsreserve betroffen
- der ehem. Standortübungsplatz befindet sich nach wie vor unter den "Moratoriumsliegenschaften" - bis Ende 2026 soll der weitere Umgang mit den Moratoriumsliegenschaften geklärt werden
- offene Hundefreilaufzone möglich – Einzäunung nicht möglich

Vorteile / Nachteile:

- großzügige offene Fläche
- zentral gelegen, ehemaliger Truppenübungsplatz wird stark als „Gassi-Runde“ genutzt
- Parken im Stadtteil Eichwasen möglich
- zweimalige Mahd - ist extern zu beauftragen.
- keine Einzäunung möglich / nötig
- keine Beschattung

Nötig:

- Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, da Hundefreilaufzone Teil des Schutzzonenkonzepts mit Leinenpflicht und Betretungsverboten
- zweimalige Mahd im Jahr – ist extern zu beauftragen!
- es entstehen Kosten für Beschilderung, Hundekotbeutelspender, Mülleimer, Mähvorgänge

Verschärfte Maßnahmen gegen Verunreinigung durch Hundekot

Rechtliche Regelungen für Hundehalter und Durchsetzung

1. Pflichten der Hundehalter in Schwabach

Halter oder Gewahrsamsinhaber eines Hundes sind verpflichtet, Verunreinigungen, für die sie nach der Straßenreinigungsverordnung verantwortlich sind, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach - OIMV) Sie müssen zur Aufnahme der Verunreinigungen eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse mitführen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 OIMV); das gilt entsprechend auch für Nutzer öffentlicher Grünanlagen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 OIMV). Zusätzlich verbietet es auch § 21 Abs. 2 b) Straßenreinigungsverordnung (StRVO) Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche sowie die Baumscheiben in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen.

2. Sanktionsrahmen

Wer gegen diese Pflichten verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden (Art. 18 Abs. 2 BayImSchG, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3

LStVG, Art. 66 Nr. 5 BayStrWG, § 5 OIMV). Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 1 Abs. 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Gefäße mitführt (§ 5 Nr. 2 OIMV) oder wer entgegen § 21 Abs. 2 b) StrVO eine Straße verunreinigt.

3. Konsequenz beim „Liegenlassen“ von Hundekot

Lässt eine Person den Hundekot auf der Straße liegen, verletzt sie die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung und ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 OIMV); zugleich ist regelmäßig auch die Mitführungspflicht einschlägig, wenn keine geeigneten Tüten mitgeführt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 OIMV). Dieser Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 EUR geahndet werden (Art. 18 Abs. 2 BayImSchG, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3 LStVG, Art. 66 Nr. 5 BayStrWG, § 5 Nr. 2 OIMV). Zusätzlich handelt es sich auch um eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 b) StrVO.

4. Überwachung

Die Überwachung dieser Verpflichtungen erfolgt derzeit durch Polizei, Sicherheitswacht und Naturschutzwächter im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Eine intensivere Überwachung dieser, wie auch anderer ordnungsrechtlichen Verpflichtungen, würde die Schaffung eines kommunalen Außendienstes voraussetzen. In der derzeitigen Personalstruktur des Ordnungsamtes sind Kapazitäten für Streifendienste und Überwachungstätigkeiten im Stadtgebiet nicht berücksichtigt. Sie können daher nur im Einzelfall erfolgen.

Bußgeldverfahren

Dies schlägt sich bedauerlicherweise auch in den Bußgeldverfahren für diesen Bereich nieder. So wurde seit 2019 kein Bußgeldverfahren wegen Verunreinigungen durch Hunde durchgeführt. Es erfolgten weder Anzeigen noch konnten Täter ermittelt werden. Im gleichen Zeitraum wurden 17 Verfahren wegen Verstößen gegen den Leinenzwang durchgeführt. Hiervon endeten 13 mit Bußgeldbescheiden, 4 mit Verwarnungen.

Im Anhang befindet sich der Antrag der CSU-Stadtfraktion vom 9. Juni 2026 zur Errichtung eines Hundefreilaufbereichs der Stadt Schwabach. Außerdem Übersichtspläne zweier Standortvorschläge für eine einzäunte Hundewiese und einer offenen Hundeauslaufwiese innerhalb der Stadt Schwabach.

III. Kosten

Derzeit sind keine Haushaltsmittel für die Errichtung und den Unterhalt einer Hundewiese vorhanden. Zur Klärung des Antrags / Standortfindung sind jedoch keine Haushaltsmittel nötig. Es entstehen lediglich interne Bearbeitungskosten.

Für die Realisierung und Umsetzung einer Hundewiese entstehen Kosten für ggf. Einzäunung, Mähvorgänge, Hundekotbeutelspender, Mülleimer, Beschilderung. Diese sind noch nicht näher bezifferbar.

IV. Klimaschutz

Durch die Errichtung einer Hundewiese entstehen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Stadtklima. Hingegen kann eine konsequente Regelanwendung zu sauberen und gepflegten Grünanlagen innerhalb der Stadt beitragen.

V. Nachhaltigkeit

